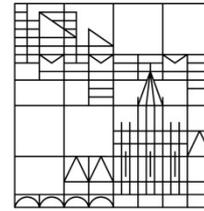


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2020

**Satzung über die Durchführung
einer studienvorbereitende Maßnahme
(Orientierungssemester) für geflüchtete
Studieninteressierte**

Vom 27. Februar 2020

Satzung über die Durchführung einer studienvorbereitende Maßnahme (Orientierungssemester) für geflüchtete Studieninteressierte

Vom 27. Februar 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 17 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 22/2017), zuletzt geändert am 15. Januar 2018 (Amtl. Bkm. 2/2018), am 12. Februar 2020 die nachstehende Satzung über die Durchführung einer studienvorbereitenden Maßnahme (Orientierungssemester) für geflüchtete Studieninteressierte beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt für die studienvorbereitende Maßnahme der Universität Konstanz für geflüchtete Studieninteressierte (Orientierungssemester) den Zugang, die Immatrikulation, die Durchführung sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation und Dauer der Maßnahme

- (1) Für den Zugang zu der studienvorbereitenden Maßnahme muss das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden:
 1. der Status als geflüchtete Person in Deutschland (nachgewiesen durch Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25b AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Familiennachzug nach den §§ 27 bis 36a AufenthG, Duldung gem. § 60a AufenthG, Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 63 AsylG, Ankunftsnaheweis gem. § 63a Abs. 1 AsylG; Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG),
 2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
 3. die Anerkennung der jeweiligen ausländischen Schul- und Hochschulzeugnisse in Deutschland als Hochschulzugangsberechtigung und
 4. der Abschluss einer Lernvereinbarung, die belegt, dass an einer Beratung durch die Koordinationsstelle „Studieren im Asyl“ oder die Zentrale Studienberatung teilgenommen und die Zustimmung der Fachbereiche (über die Fachbereichsreferentinnen bzw. Fachbereichsreferenten oder die jeweiligen Lehrenden) bzw. der betreffenden Organisationseinheiten zur Teilnahme an den ausgewählten Lehrveranstaltungen eingeholt wurde.
- (2) Wurden die Voraussetzungen nach Abs. 1 nachgewiesen, erfolgt die Immatrikulation für die studienvorbereitende Maßnahme, sofern die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise nach § 8 Abs. 8 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) vorgelegt worden sind, hier insbesondere die Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB V) und der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags und des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft (Semesterbeitrag). Der erste Semesterbeitrag ist mit dem Bescheid über die Aufforderung zur Immatrikulation fällig.

- (3) Die Abteilung für Studium und Lehre ist für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und für die Immatrikulation zuständig.
- (4) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgegebenen Frist und Form zu stellen.
- (5) Es kann maximal an zwei aufeinanderfolgenden Semestern an der studienvorbereitenden Maßnahme (Orientierungssemester) teilgenommen werden. Für das zweite Semester erfolgt dies nach einem weiteren Beratungsgespräch durch eine Erklärung zur Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung) gemäß § 11 ZImmO.
- (6) Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme an der Maßnahme beschränkt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine spätere Immatrikulation in ein Fachstudium und zählt nicht als Fachsemester. Die Maßnahme ist nicht BAföG-förderfähig.
- (7) Im Übrigen gelten die §§ 8 bis 13, 21 und 22 ZImmO entsprechend.

§ 3 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

- (1) Die immatrikulierten Teilnehmenden sind Mitglieder der Hochschule und dürfen die Einrichtungen der Universität wie reguläre Studierende nutzen. Sie nehmen jedoch nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil.
- (2) Mit Einverständnis des jeweiligen Fachbereichs bzw. der zuständigen Organisationseinheit sowie mit Zustimmung der jeweiligen Lehrenden nehmen sie an Lehrveranstaltungen der Universität Konstanz teil und können freiwillig Prüfungen ablegen und Studienleistungen erbringen, die bei Gleichwertigkeit auf ein späteres Studium an der Universität Konstanz angerechnet werden können. Legen sie keine Prüfungs- oder Studienleistungen ab, können sie bei regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eine Teilnahmebescheinigung erhalten.
- (3) Vorbehaltlich des Einverständnisses nach Abs. 2 ist ein Besuch von Veranstaltungen in folgenden Bereichen möglich:
 - Lehrveranstaltungen und ggf. Vorkurse der Fachbereiche,
 - Sprachkurse am Sprachlehrinstitut (SLI),
 - Lehrveranstaltungen des SQ-Zentrums.

Es ist keine Beschränkung der Zahl der Veranstaltungen vorgesehen, die in einem Semester belegt werden dürfen. Grundsätzlich soll es möglich sein, Veranstaltungen aus allen oben genannten Bereichen zu besuchen und miteinander zu kombinieren.

- (4) Die Teilnehmenden sind wie reguläre Studierende zur Mitwirkung insbesondere an den Datenverarbeitungsprozessen der Universität nach den Bestimmungen der ZImmO sowie gemäß § 3 Abs. 5 Landeshochschulgesetz zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet.
- (5) Mit der Anmeldung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung richtet sich das weitere Verfahren der Durchführung, Bewertung und Wiederholung der betreffenden Leistung nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung, deren Bestimmungen entsprechend angewendet werden. Fehlversuche in Prüfungs- oder Studienleistungen werden gezählt und sind auf die maximal zulässige Anzahl von Prüfungsversuchen in einem Modul oder Modulteil begrenzt, führen jedoch nicht zum Ausschluss von der studienvorbereitenden Maßnahme und werden nicht auf ein späteres Fachstudium angerechnet.

§ 4 Begleitende Service- und Unterstützungsangebote

- (1) Die Universität Konstanz bietet im Rahmen der studienvorbereitenden Maßnahme vorbehaltlich Abs. 2 folgende Begleitveranstaltungen an:
 1. Sprachkurs: In dem studienvorbereitenden Sprachkurs werden die Teilnehmenden sprachlich auf ein deutschsprachiges Studium und gegebenenfalls den TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) vorbereitet;
 2. Unterricht in Englisch;
 3. bei Bedarf Unterstützung in Mathematik und Physik;
 4. Begleitung durch Tutorinnen und Tutoren: Individuell oder in einer Kleingruppe werden die Teilnehmenden bei der Vor- und Nachbereitung der besuchten Lehrveranstaltungen unterstützt;
 5. Beratung und Informationen zur Studienorganisation;
 6. Blended-Learning-Kurs „Universitäres Lernen“ (ZSB).
- (2) Die Fördermaßnahmen 1.-4. werden vorbehaltlich vorhandener Mittel angeboten.

§ 5 Teilnahmezertifikat

Über die Teilnahme an der studienvorbereitenden Maßnahme (Orientierungssemester) wird ein Zertifikat ausgestellt. Es bescheinigt die Dauer der Teilnahme sowie die absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen mit den ggf. erzielten Noten und ECTS-Credits. Wurden keinerlei Leistungen erbracht, wird die Teilnahme an den Lehr- oder Begleitveranstaltungen bescheinigt, an denen regelmäßig teilgenommen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Durchführung des Orientierungssemesters zum Sommersemester 2020.

Konstanz, 27. Februar 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin –